

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2016

Nr. 2016/450

Neubau für das Berufsbildungszentrum BBZ in Solothurn Festlegung des Gesamtkunstkredites und Wahl einer Kunstkommission

1. Erwägungen

Am 23. August 2011 hat der Kantonsrat von Solothurn (SGB 062/2011), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/992), einen Verpflichtungskredit von brutto 29,8 Mio. Franken für den Neubau eines Gebäudes für das Berufsbildungszentrum BBZ in Solothurn bewilligt. Das Volk des Kantons Solothurn hat am 11. März 2012 dem Verpflichtungskredit zugestimmt. Gemäss Planung des Hochbauamtes beträgt der Gesamtkunstkredit 230'000 Franken.

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) schreibt vor, dass Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich umgebaut werden, grundsätzlich mit künstlerischem Schmuck zu versehen sind. Nach § 2 dieser Verordnung ist ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Bausumme als Gesamtkunstkredit für die künstlerische Ausschmückung zu verwenden. Der Regierungsrat legt den Gesamtkunstkredit im Einzelfall fest und wählt eine Kommission für die Beschaffung der Kunstwerke. Diese ist beauftragt, für die Ausschmückung der Baute ein Konzept auszuarbeiten, das über die Aufteilung des Gesamtkunstkredites und die Gattung, die hauptsächlichen Standorte und andere Grundlagen der zu beschaffenden Kunstwerke Auskunft gibt. Die Entschädigung der Kommission ist dem Kunstkredit zu belasten (§§ 3 und 4 Abs. 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten).

Das kantonale Hochbauamt, das Stadtbauamt von Solothurn, die kantonale Denkmalpflege sowie das kantonale Amt für Kultur und Sport beantragen eine Erweiterung des möglichen Interventionsperimeters für die künstlerischen Interventionen mit Einbezug des Kreuzackerparks und der Aula/Mediothek des BBZ. Sie begründen dies mit geplanten, möglichen Eingriffen in der vorgelagerten Grünzone und der Absicht, den Kreuzackerpark gestalterisch als Begegnungszone für Schule und Bevölkerung aufzuwerten. Erwünscht ist ein projektübergreifendes Zusammengehen aller Partner, um für diesen doch sehr zentralen städtebaulichen Raum eine optimale Kunstintervention auszulösen. In diesem Sinne soll die Kunstkommission personell auch ergänzend mit Vertretern der kantonalen Denkmalpflege und der Stadt Solothurn besetzt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf § 2 Absatz 2 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) wird für die Ausschmückung des Neubaus für das Berufsbildungszentrum BBZ in Solothurn ein Gesamtkunstkredit von 230'000 Franken bestimmt.

- 2.2 Gestützt auf die §§ 4 und 5 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten werden als Mitglieder der Kommission für die Beschaffung der Kunstwerke gewählt:
- 2.2.1 Als Vertreter des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung:
Christoph Röllli, Kommunikationsfachmann SW/PS, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, 4500 Solothurn
Thomas Woodtli, Kunstschafter und Leiter der Fachkommission Bildende Kunst und Architektur, 4108 Witterswil
Alain Gantenbein, Bezirksschullehrer und Leiter der Fachkommission Foto und Film, 4500 Solothurn
Maria Brehmer, Kunsthistorikerin und Mitglied der Fachkommission Bildende Kunst und Architektur, 4500 Solothurn
- 2.2.2 Als Vertreter des Departements für Bildung und Kultur:
Liliane Buchmeier, Abteilungsleiterin Berufsfachschulen und Mittelschulen (von Amtes wegen)
- 2.2.3 Als Vertreter des Bau- und Justizdepartements, Hochbauamt:
Bernhard Mäusli, Kantonsbaumeister (von Amtes wegen)
- 2.2.4 Als Vertreter der Benützer des Berufsbildungszentrums BBZ in Solothurn:
Rolf Schütz, Direktor BBZ Solothurn-Grenchen (von Amtes wegen)
- 2.2.5 Als Vertreter der kantonalen Denkmalpflege:
Stefan Blank, Kantonaler Denkmalpfleger (von Amtes wegen)
- 2.2.6 Als Vertreter der Stadt Solothurn:
Dr. Christoph Vögele, Leiter des Kunstmuseums Solothurn (von Amtes wegen)
Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt Solothurn (von Amtes wegen)
- 2.2.7 Als Vertreter des Generalplaners:
Hansruedi Stirnemann, Architekt BSA SIA SWB, Badstrasse 34, 5400 Baden
- 2.3 Das Präsidium wird dem Präsidenten des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, Christoph Röllli, übertragen.
- 2.4 Die Kommission wird beauftragt, für die künstlerische Ausschmückung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages von 230'000 Franken ein Konzept auszuarbeiten, das über die Gattung, die hauptsächlichen Standorte sowie andere Grundlagen der zu beschaffenden Kunstwerke Auskunft gibt. Dabei ist auch aufzuzeigen, ob eine Erweiterung des künstlerischen Interventionsperimeters mit Einbezug des Kreuzackerparks sowie eine Zusammenarbeit mit der Stadt Solothurn möglich sind. Das Konzept ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.5 Das Sekretariat der Kunstkommission wird dem Amt für Kultur und Sport (Morena Peduzzi, Leiterin des kantonalen Kunstinventars) übertragen.

- 2.6 Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) und ist dem Kunstkredit zu belasten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
 Amt für Kultur und Sport (10) ec, JS, ag, mp, AS, ds, az
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)
 Berufsbildungszentrum BBZ Solothurn, Leitung, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn (6)
 Volksschulamt (2)
 Bau- und Justizdepartement (2)
 Hochbauamt (6)
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie (2)
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Kantonales Kuratorium für Kulturförderung (20, Versand durch AKS)
 Mitglieder der Kunstkommission (12, Versand durch AKS)